

Am gesunden Wild erkennt man verantwortungsbewußte Heger

Wolfgang Alexander Bajohr

Die Meinung, Wild sei stets gesund, weil es unter den harten Bedingungen der Natur leben muß, ist falsch. Wild ist ebenso von Krankheit und Umwelt bedroht, wie jedes andere Lebewesen auch. Die häufigste Krankheitsursache ist der Parasitenbefall. Er ist stärker und häufiger, als viele Jäger annehmen. Verantwortlich dafür ist nicht nur, wie manche Ökologen behaupten, die Wilddichte. Parasiten gab es immer, aber gesundes Wild, das in einer gesunden Umwelt lebt, konnte besser damit fertig werden. Viele rätselhafte Gehörnbildungen, vor allem beim Reh (Knopfböcke, Kümmerer, Widder, Korkenzieher) und geringes Wildbretgewicht, hatten aber auch schon früher meist ihre Ursache im Parasitenbefall.

Der Mensch hat im letzten Jahrzehnt in bestürzendem Ausmaß die natürlichen Lebensbedingungen verändert. Hier nur wenige Beispiele: vielfältige Düngungsmethoden, Pflanzenschutz und Pflanzenvernichtung, Insektenvertilgung, Änderung der Natur- und Kulturlandschaft, Abgas-, Blei- und Quecksilberemission, eine technisierte Landwirtschaft, steigende Beunruhigung, Veränderung des Grundwasserspiegels und eine Sozialbrüche, die selten Wildparadiese schafft.

Städter überfluten an Wochenenden weite Räume, die einst als still und abgelegen galten. Geheitztes Wild konzentriert sich in seiner Not in wenigen schwer zugänglichen Dickungen oder Sümpfen zu einem vielfachen seiner natürlichen Wilddichte. Da entstehen dann oft die Wildschäden, die uns zuweilen vorgehalten werden. Vor allem aber steigt durch die vorübergehende hohe Siedlungsdichte die Infektionsgefahr durch Parasiten unermeßlich. Eine weitere Infektionsgefahr sind die mit Weidewild gemeinsam benutzten Flächen.

Wesentlich für den Heger ist, daß Parasiten im Gegensatz zum Großbraubild nicht selektieren, sondern wahllos das gesündeste Wild befallen.

Der stärkste, jahrelang gehegte „Vererber-Bock“, die beste Muttergeiß kann morgen schon Fallwild sein, sobald der Befall stark genug ist. Die wichtigsten Parasiten sind die Magen- und Darmrundwürmer, Lungenwürmer, Leberegel. Beim Fasan Luft- röhren- oder Rotwürmer. In jedem Stück Wild tickt eine Zeitbombe. Denn ein Wurmweibchen legt pro Tag 10 000 Eier. Sobald der Organismus aus irgendwelchen Gründen stärker belastet wird, verbraucht er Lebenskräfte, die er sonst der Parasitenabwehr widmen kann.

Ist das Wild stark von Parasiten befallen, treten zu den äußerlich sichtbaren Veränderungen innerhalb des Wildkörpers folgende: Blutverlust, Stoffwechselveränderungen durch giftige Ausscheidungen der Würmer, Vitaminentzug, Verletzung der inneren Darmwände und dadurch bedingte Narben verkleinern die Fläche für die Nahrungsaufnahme und führen zu sekundären Darm- und Labmagen-Entzündungen. Bei Befall in der Jugend ergeben sich Entwicklungsstörungen, die später auch unter den günstigsten Bedingungen nicht wieder aufgeholt werden können. In jedem Fall treten Gewichtsverluste ein.

In der Rehwildhege sind wir seit der Zeit unserer Eltern nicht entscheidend vorangekommen. Wir erkennen allmählich, daß die Hege mit der Büchse allein, in althergebrachter Manier wenig sinnvoll ist. Jede Zuchtauswahl bleibt so lange vergebens, wie wir nicht standardisierte Verhältnisse ohne Parasiten geschaffen haben. Der Bock, den wir als anscheinend schlechten Vererber ausmerzen, hatte vielleicht Parasiten und trägt in Wirklichkeit das beste Erbgut? Von Parasiten geschwächte Geißen setzen keine guten Kitzte. Sie geben weniger Milch als erforderlich und infizieren auf der Äsungsfläche auch noch andere. Wer weiß schon, daß auch die Frühjahrsdurchfälle, erkennbar am verschmierten Spiegel, ruppiger Decke, verspätetem Verfärben, abnormem Verhalten, zu geringer oder abnormer Gehörnbildung nur einige der Symptome des Parasitenbefalls sind?

Hege mit der Apotheke?

Mancher Jäger rümpft die Nase. Einige meinen, daß ihnen die Parasitenbekämpfung Konkurrenz macht. Aber statt der bisher kranken und schwachen Stücke können sie jetzt starke und zusätzlich noch das bisherige Fallwild schießen. Die moderne Wildstandsbewirtschaftung ist wirtschaftlicher und überläßt nicht Parasiten, was Menschen essen können. Die

Jagd kehrt sinnvoll zum Ursprung zurück. Der Mensch, der das Natürliche in der Natur aufzuheben im Begriff ist, darf nicht auf die Natur als Allheilmittel hoffen. Darum müssen wir umdenken lernen und der Eltern bewährte Hegemethoden weiterentwickeln, weil sie heute nicht mehr genügen. Die Verleihung von Hegemedailles für viele erlegte Knopfböcke ist überholt. Heute erkennt man am gesunden Wild den verantwortungsbewußten Heger. Daß gesundes Wild zugleich einen höheren Wildbrettertrag bringt und bessere Trophäen, ist nicht das alleinige Ziel, aber der Lohn für die verantwortungsbewußte Hege. Entwurmen heißt nicht domestizieren, denn das wäre ja Zähmung, sondern dem Wild in seiner Not helfen.

Während einer Winterfütterungsperiode sollte das Wild zweimal mit THIBENZOLE entwurmt werden. Die tägliche Dosis beträgt 100 mg Wirkstoff oder 0,2 g THIBENZOLE-Pulver pro kg Lebendgewicht. Bewährt hat sich die zweitägige Behandlung. Für ein Stück mit 17 kg Lebendgewicht sind das 0,2 g x 17 kg x 2 Tage = rund 7 g. Das Futter sollte innerhalb von 2 Tagen aufgenommen werden.

Da man nie weiß, wieviel Wild an einer Fütterung steht, erhöht man zweckmäßig die Dosis pro Reh auf 10 g und setzt den geschätzten Wildbestand um etwa ein Drittel höher an. Damit ist eine ausreichende Dosis gewährleistet. Zum richtigen Entwurmen gehört auch die richtige Fütterung mit einem hohen Anteil von Naßfutter. Kraftfutter allein kann ebenfalls zu Fallwild führen. THIBENZOLE gibt man zu Beginn der Fütterungsperiode, sobald alle Rehe an der Fütterung stehen, wobei man besser zu reichlich als zu knapp dosiert. Da THIBENZOLE sehr gut verträglich ist, schadet eine Überdosierung nicht. Um dem Wild einen guten Start in Frühjahr und Sommer zu geben, wird das Ganze gegen Ende der Fütterungsperiode wiederholt. Der besondere Vorteil gerade dieses Wurmmittels liegt darin, daß nicht nur die Würmer, sondern auch ihre Eier und Larven erfaßt werden. Nebenwirkungen entstehen nicht, und Rückstände im Wildbret sind nicht zu befürchten.

Die wirtschaftliche Seite

Entwurmtes Wild wird schwerer. Ich habe viele Rehe mit 20–22 kg aufgebrochen, geschossen. Vermeidet man durch die Entwurmung auch nur ein Stück Fallwild, ist damit die Entwurmung von 100 Rehen schon bezahlt, und die nehmen im Schnitt 1,5 kg zu. Soweit die wirtschaftliche Seite.

THIBENZOLE, gibt es als Pulver oder Preßlinge, die man aber nur verwenden sollte, wenn man sonst auch Preßlinge füttert. THIBENZOLE, ist bei Tierärzten und in Apotheken erhältlich.

Aufwerten der Äsung mit Mineralstoffen

Wir haben nicht die Revierverhältnisse von Ungarn oder Rominten, sondern hochintensiv genutzte, vielfach ausgelagerte landwirtschaftliche Böden. Daher bringt das speziell für Rehe entwickelte Vitamin-Mineral-Konzentrat des gleichen Herstellers die entscheidende Äsungsergänzung. Kutzer und Onderscheka fanden heraus, daß Kalziummangel weniger häufig ist als Phosphormangel. Für unser Wild ist daher der Phosphorgehalt wichtiger als der Kalziumgehalt. Das P-Ca-Verhältnis sollte deshalb möglichst eng und nahe 1:1 sein.

Nur kerngesunde Rehe mit starkem Knochenbau werden gesunde Nachkommen haben. Gute Trophäen mit bester Perlung sind gewissermaßen ein Zeichen übersprudelnder Gesundheit. Das Vitamin-Mineral-Konzentrat mit seinem engen Ca-P-Verhältnis hat schon manchem Heger geholfen, zusammen mit richtig zusammengesetzter Winterfütterung seine Wildschadenprobleme einzudämmen.

Das Produkt ist sehr wirtschaftlich, weil 5 g pro Reh und Tag genügen. **Der für Kühe gedachte Futterkalk hat beim Rehwild nichts zu suchen!**

Verbesserte Hegemethoden sollen keinen „Trophäenkult“ anheizen. Die Trophäe sollten wir nur als Erinnerung an schöne Jagdtage ansehen und nicht in den Wettstreit nach Punkten treten. Jetzt aber bekommt sie einen neuen Sinn: Erst jetzt ist sie wirklich der Beweis für die richtige Hege und damit gesundes Wild.

Hersteller beider Präparate ist das Therapogen-Werk, 8 München 80, Leuchtenberggring 20.

Man beachte, daß in dieser Vorschrift nur vom Erwerb, nicht vom Besitz die Rede ist. Selbstverständlich schließen wir – per argumentum a maiore ad minus –, daß, wenn ein Jagdscheininhaber schon zum Erwerb von Langwaffen (Selbstlader mit gezogenem Lauf ausgenommen) keine Erlaubnis braucht, er zur Ausübung des Besitzes erst recht keine benötigt. Ob auch die zuständigen Behörden diesen Schluß ziehen werden, sei angesichts der Vorgeschichte und der Motive des Gesetzes – Erfassung aller Waffen – dahingestellt. Niemand braucht überrascht zu sein, wenn eines Tages von amtlicher Seite erklärt werden wird, die Frage der Erlaubnis bei Langwaffen des Jägers sei eine Angelegenheit der berühmten juristischen Sekunde: Zum Erwerb ist keine Erlaubnis erforderlich, aber im Augenblick der Inbesitznahme wird sie erforderlich (§ 28 Abs. I und Umkehrschluß aus § 28 Abs. IV Nr. 7).

2) Soweit Waffen unter 60 cm Länge (Faustfeuerwaffen) und selbstladende Waffen über 60 cm Länge mit gezogenem Lauf betroffen sind, braucht auch der Jagdscheininhaber eine Erlaubnis, und zwar sowohl für den Erwerb als auch für den Besitz (diese Feststellung ergibt sich daraus, daß das Erfordernis des § 28 Abs. I nicht durch nachfolgende Spezialnorm eingeschränkt wird). Bei diesen Waffen besteht die Sonderstellung des Jagdscheininhabers darin, daß der zuständigen Behörde im Wege authentischer Interpretation des Bedürfnisses Richtlinien erteilt werden, und zwar *unterschiedliche* Richtlinien:

a) Wer einen Jahresjagdschein besitzt und Kurzwaffen – Pistolen und Revolver – erwerben will, der braucht *kein* Bedürfnis nachzuweisen, sofern er nicht bereits zwei Waffen dieser Art besitzt.

b) Ein Bedürfnis gilt als nachgewiesen, wenn jemand glaubhaft macht, er übe als Besitzer eines Jahresjagdscheins die Jagd aus und benötige dazu andere als die in § 28 Abs. IV Nr. 7 bezeichneten Waffen.

Für schnelle Leser: Wer einen Selbstlader mit gezogenem Lauf erwerben möchte, der muß nicht nur seinen Jahresjagdschein vorlegen, sondern zusätzlich glaubhaft machen, daß er die Jagd tatsächlich ausübt und für seine spezielle Art der Jagdausübung einen Halbautomaten benötigt.

3) Wer Munition erwerben will, der braucht keinen Munitionserwerbsschein, wenn er Inhaber eines „Jagdscheins“ ist (§ 29 Abs. II Nr. 1). Das Privileg der Befreiung vom Munitionserwerbsschein kommt also auch dem Inhaber des Tages- oder des Jugendjagdscheins zugute. Auf das Adjektiv „gültig“ in Verbindung mit dem Begriff Jagdschein hat der Gesetzgeber hier ebenso wie in § 28 verzichtet.

4) Auch hinsichtlich der Anmeldung hat man dem Jahresjagdscheininhaber eine bevorzugte Stellung eingeräumt: Nach richtiger Ansicht ist er *zumindest nicht* verpflichtet, seine Langwaffen anzumelden. Diese Folgerung ergibt sich aus § 59 Abs. III.

Über das höchst komplexe Thema der Anmeldung ist – auch in dieser Zeitschrift – so ausführlich berichtet worden, daß in diesem Punkte auf nähere Darlegungen verzichtet werden kann.

5) Damit sind die wesentlichen Besonderheiten erschöpft. In zahlreichen anderen Punkten ist der Jahresjagdscheininhaber jedem anderen Waffenbesitzer gleichgestellt: Er ist verpflichtet, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 46 Abs. I), er ist verpflichtet, Faustfeuerwaffen auf Anordnung der zuständigen Behörde vorzuzeigen (§ 46 Abs. III), er muß Faustfeuerwaffen, die er im Wege der Erbfolge erwirbt, der Behörde melden (§ 43 Abs. I) usw.

III. Ein sehr kritisches Gebiet ist, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, mit der Behandlung der Frage erreicht, was geschehen wird, wenn ein Jäger *nicht mehr* Inhaber eines Jahresjagdscheins ist oder wenn Zweifel an den Voraussetzungen des § 30 auftauchen. Solange er einen Jahresjagdschein hat, entfällt der Anlaß zur Prüfung der Zuverlässigkeit und der körperlichen Eignung, denn beide Eigenschaften müssen nach § 17 des Bundesjagdgesetzes gegeben sein, wenn der Jagdschein beantragt oder verlängert wird. Was aber ist rechtens,

wenn die untere Jagdbehörde einem Jäger vorgerückten Alters unter Berufung auf § 17 BfG die Verlängerung des Jagdscheins versagt und die nach dem Waffengesetz zuständige Behörde sich nun weigert, nach Ablauf der fünfjährigen Frist die Waffenbesitzkarte zu verlängern? Was geschieht mit sei-

nen Faustfeuerwaffen, zu deren Erwerb und Besitz auch ein Jahresjagdscheininhaber der Erlaubnis bedarf?

Wie ist die Rechtslage, wenn jemand mit 50 Jahren aus ideellen – Protest gegen die Pachtpreise – oder materiellen – Rückgang des Einkommens – Gründen die Jagd an den Nagel hängt?

Wie ist die Rechtslage bei einem Jäger, der eine Sammlung von Faustfeuerwaffen geerbt und vor Inkrafttreten des Waffengesetzes noch erweitert hat? Stellen wir uns vor, die Behörde lehnt die Verlängerung der Waffenbesitzkarte ab mit der Begründung, sie sei verpflichtet, jedesmal erneut das Bedürfnis zu prüfen, und ein Bedürfnis für den Besitz von mehr als zwei Faustfeuerwaffen könne sie angesichts der ständig wachsenden Kriminalität nicht mehr bejahen! Sage hier niemand, in § 32 sei auch der Waffensammler berücksichtigt. Er ist berücksichtigt, aber wie? Nach § 32 Abs. I Nr. 4 liegt ein Bedürfnis u. a. auch dann vor, wenn jemand glaubhaft macht, „als Waffensammler wissenschaftlich oder technisch tätig zu sein“. Es genügt also nicht, Waffensammler zu sein, man muß darüber hinaus den Nachweis wissenschaftlicher oder technischer Tätigkeit erbringen, ein Erfordernis, daß selbst dem Eigentümer einer erlesenen und kostbaren Sammlung unter Umständen Schwierigkeiten unüberwindlicher Art bereiten kann.

Die Situation sähe anders aus, wenn der Gesetzgeber eindeutig festgelegt hätte, daß hinsichtlich aller Waffen, die in der Waffenbesitzkarte eingetragen sind, eine Prüfung der Bedürfnisfrage in Zukunft entfällt. Eine solche Vorschrift ist im Waffengesetz nicht gegeben, und sie kann auch nicht aus Inhalt und logischer Interdependenz der übrigen Vorschriften gefolgert werden. „Dem Vernehmen nach“ soll die zu erwartende Verwaltungsvorschrift das bringen, was wir vermissen – dem ratlos Staunenden bleibt angesichts solcher Verfahrensweisen nur die Frage: Wohin sind wir gekommen, wenn Regelungen von äußerster materieller und formeller Tragweite nicht im Gesetz selbst, sondern in den Verwaltungsvorschriften untergebracht werden?

IV. Fassen wir die wesentlichen Bedenken zusammen, dann ergibt sich folgendes:

1) Dieses Gesetz ist in Systematik und Terminologie mangelhaft. Wenn man Grundlagenforschung betreiben muß, um auf wesentliche Fragen Auskunft zu erhalten, dann liegt ein Indiz dafür vor, daß die Achtung des Gesetzgebers vor der ordnenden Norm einen Tiefstand erreicht hat. Die Folge solcher Einstellung ist, daß auch der Adressat des Gesetzes den Respekt vor der Norm verliert, und zwar um so gründlicher, je mehr ihm der Eindruck vermittelt wird, sein Besitz sei vom Besitz des Kriminellen nur noch nominell verschieden.

2) Wenn es sich um legal erworbenes Eigentum und um legal ausgeübten Besitz handelt, dann darf man vom Gesetzgeber eines Rechtsstaates erwarten, daß er klar definiert und klar differenziert. Gesetze, die das Eigentum zu einer in fünfjährigen Abständen zu regelnden Ermessenssache machen, verlassen den Boden des Grundgesetzes, weil sie das nach dessen Artikel 14 gewährleistete Eigentum zu einer Farce machen. Im übrigen setzen Art und Ausmaß der Beschränkungen, die das Waffengesetz dem unbescholtenen Bürger bringt, das verfassungs- und verwaltungsprägende Prinzip der Angemessenheit der Mittel außer Kraft. Die Unangemessenheit der Reaktion des Gesetzgebers wird unmittelbar deutlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Voraussetzungen des Führerscheins nur überprüft werden, wenn konkrete Anlässe zu einer Überprüfung bestehen, obgleich der Straßenverkehr jährlich 18 000 Tote und einige hunderttausend Verletzte fordert. Den Waffenbesitzer dagegen will man alle fünf Jahre zur Prüfung – und zur Kasse! – bitten, obgleich der Anteil legal erworbener und legal bessener Waffen (und unter diesen erst recht der Langwaffen) in der Kriminalstatistik lächerlich gering ist.

3) Verwaltungsvorschriften reichen nicht aus, um dieses Gesetz zu einem brauchbaren und erträglichen Ordnungsfaktor zu machen. Das Ziel aller Betroffenen – vom Büchsenmacher über den Jäger bis zum Sportschützen und Sammler – muß darin bestehen, eine Novellierung des Waffengesetzes zu erreichen. Dabei sollten die Organisationen der Jägerschaft auf ein größtmögliches Maß an Solidarität mit den Organisationen der Sportschützen und seriösen Sammler bedacht sein. Es ist völlig

verfehlt zu glauben, daß der Jäger auf diesem Gebiete singuläre und ausschließliche Interessen besitze. Der Ruf nach einer Erlaubnis für jeglichen Waffenbesitz und nach einer Erfassung aller Waffen hat uns – abgesehen von den bedenklichen Folgen, die in dieser Zeitschrift ausführlich erörtert wurden – eine Gefährdung des Eigentums gebracht, und das in klarer Kenntnis der Tatsache, daß ein Mißbrauch von Waffen zu Verbrechen und Terrorismus sich mit diesem Gesetz genausowenig ausschließen läßt wie zu jeder Zeit vorher.

Wie wenig dieses Gesetz den wohlverstandenen Interessen des gesetzestreuen Bürgers, insbesondere des Jägers, entspricht, möge daraus entnommen werden, daß § 59 Abs. I mit seiner Amnestie für jeglichen Erwerb bis zum 30. 6. 1973 einen Zustand schafft, der jedem Sicherheitsstreben Hohn spricht: Die im voraus versprochene Amnestie fordert den illegalen Erwerb geradezu heraus. Den Interessen des Jägers wäre weit wirksamer entsprochen worden, wenn man schon vor Jahren den Versandhandel mit Waffen unterbunden hätte. Inzwischen sind Hunderttausende von Langwaffen aller Art an den Mann gebracht worden, man hat unter Hinweis auf eine irgendwann eintretende Mangelsituation eine Nachfrage erzeugt, die unter normalen Verhältnissen – d. h. ohne eine auch von amtlicher

Seite unablässig geschürte Waffenrechtsdiskussion – nie zustande gekommen wäre. Es besteht guter Grund zu der Annahme, daß nur ein Bruchteil derart abgesetzter Kleinkaliber-Halbautomaten und Militärgewehre angemeldet werden wird.

Sollte eine Novellierung des Waffengesetzes in absehbarer Zeit scheitern, dann wird die Jägerschaft gut daran tun, dieses Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz prüfen zu lassen. Es ist gewiß nicht abwegig zu behaupten, daß die Behörden schon mit der Praktizierung des alten Waffenrechts gelegentlich überfordert waren; bei der Durchführung des neuen Gesetzes wird allein die verwaltungstechnische Bewältigung unabsehbaren Ärger und Leerlauf mit sich bringen.

In München hat der Bayerische Landwirtschaftsverlag (BLV), der auch die Jagdzeitschrift „Die Pirsch“ herausgibt, die im F. C. Mayer-Verlag erscheinende älteste und traditionsreichste bayerische Jagdzeitschrift „Der Deutsche Jäger“ aufgekauft. Ab Januar 1973 gibt es also nur noch eine in Bayern erscheinende Jagdzeitschrift unter dem Titel „Die Pirsch“ und dem Untertitel „Vereinigt mit Der Deutsche Jäger“. Auch die Jagdbuchbestände des F. C. Mayer-Verlages vertreibt künftig der BLV.